

Beschluss zum Antrag der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) vom 13.10.2013 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2014

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 17.09.2014 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 31.10.2014 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 20.02.2013 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 30.09.2019 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die evalag einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von

Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Agentur legt eine Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 vor und erläutert, wie sie in der kommenden Akkreditierungsperiode die Einhaltung des Kriteriums der Vollkostenbasis gewährleisten will. Dazu gehören eine realistische Einschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten (inklusive Allgemeinkosten) und das Aufzeigen von Sparpotentialen. (Kriterium 2.3.2).

Auflage 2: evalag legt eine Beschreibung vor, wie die Agentur in der internen Qualitätssicherung empirische Daten zu eigenen Verfahren gewinnen und auswerten wird (Kriterium 2.5).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist die evalag die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

In einem Punkt erteilt der Akkreditierungsrat abweichend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Bewertungsbericht keine Auflage:

Mit der Stellungnahme legte evalag auch eine neue Version des Handbuch zur internen Qualitätssicherung (evalagIQMHandbuch vom 13.08.2014) vor. In der neuen Version wurde den kritischen Bemerkungen der Gutachterinnen und Gutachter auf S. 33f des Gutachtens

Rechnung getragen und die Instrumente der internen Qualitätssicherung wurden überarbeitet. Insbesondere sind die bislang vorgesehenen „Stärken-Schwächen-Analysen“ durch andere Instrumente ersetzt worden wie beispielsweise interne Reflexionen oder Besprechungen, die nun teilweise in einem etwas größeren zeitlichen Abstand als ursprünglich vorgesehen sind. Insofern ist der erste Satz der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage zwei hinfällig geworden.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 2.3.2 führt die Agentur die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch. Wie auf S. 26 f im Gutachten dargestellt wurde, sind in den Jahren 2009 bis 2011 in der Akkreditierungsabteilung der evalag entstandene Defizite durch eine Umschichtung von Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg ausgeglichen worden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese durch das Land Baden-Württemberg genehmigte Umschichtung den Aufbau einer Akkreditierungsabteilung und den Einstieg in den „Akkreditierungsmarkt“ ermöglichte, der von Akteuren dominiert wurde, die bereits seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig waren. Insofern verzichtet der Akkreditierungsrat auf Empfehlung der Gutachtergruppe darauf, die Rückführung dieser Zuwendungen zu beauftragen.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 2.5 nutzt die Agentur ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen.

Gemäß S. 34 des Gutachtens stellt das interne Qualitätsmanagement von evalag derzeit noch nicht zureichend empirische Daten über die Arbeit der Agentur bereit.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die evalag die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende 13 Standards/ENQA-Mitgliedskriterien sind erfüllt: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien

Folgende Standards sind im Wesentlichen erfüllt: 2.5, 3.1, 3.8

Folgender Standard ist teilweise erfüllt: 2.8